

Gemeinde Vaz/Obervaz - Beschwerdeaufgabe Ortsplanung

In Anwendung von Art. 48 Abs. 4 des kant. Raumplanungsgesetzes (KRG) findet die Beschwerdeaufgabe bezüglich der vom Gemeindevorstand am 24. Mai 2018 beschlossenen Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Vaz/Obervaz statt. Dabei handelt es sich um Planänderungen von untergeordneter Bedeutung gemäss Art. 48 Abs. 3 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG).

Gegenstand: Teilrevision Waldabstand Parzelle Nr. 3570

Auflageakten:

- Genereller Gestaltungsplan 1:500, Waldabstand Parzelle Nr. 3570

Grundlagen:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht

Auflagefrist: Freitag, 22. Juni bis Montag, 23. Juli 2018

Auflageort/-zeit: Bauverwaltung Lenzerheide, während den Büroöffnungszeiten,
Tel. 081 385 21 10

Planungsbeschwerden:

Personen, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an einer Anfechtung der Planung haben oder nach Bundesrecht dazu legitimiert sind, können gegen die Ortsplanung innert der Auflagefrist (30 Tage) bei der Regierung schriftlich Planungsbeschwerde erheben.

Umweltorganisationen:

Umweltorganisationen üben ihr Beschwerderecht nach Massgabe von Art. 104 Abs. 2 KRG aus, d.h. sie melden ihre Beteiligung am Verfahren innert der Beschwerdefrist beim kantonalen Amt für Raumentwicklung an und reichen danach gegebenenfalls eine Stellungnahme ein.

Lenzerheide, 21. Juni 2018

Der Gemeindevorstand